ARBEITSGEMEINSCHAFT
„GRUNDLEHREN DES BÜRGERLICHEN RECHTS I“

Geschäftsfähigkeit II & Wirksamwerden von Willenserklärungen – Abgabe und Zugang

JURISTISCHE FAKULTÄT

Wirksamwerden von Willenserklärungen

Empfangsbedürftig, § 130 I BGB

Gegenüber einem anderen abzugeben (Empfänger), daraus folgt als Wirksamkeit der **Zugang**

(eine **Abgabe** muss zudem vorher erfolgt sein)

nicht empfangsbedürftig

Keine Erklärung gegenüber einem bestimmten Empfänger, Wirksamkeit mit **Abgabe**

(z.B. Testament)

Abgabe

Abgabe (nicht empfangsbed.): Vollendung des Erklärungsvorgangs

Abgabe (empfangsbed.): liegt vor, wenn Erklärung wissentlich und willentlich in Richtung des Erklärungsempfängers in den Rechtsverkehr gebracht wurde, so dass unter normalen Umständen mit dem Zugang beim Empfänger gerechnet werden kann (h.M.)

Gegenüber Anwesenden	Gegenüber Abwesenden
Mündliche WE: Äußerung so, dass man es verstehen kann. Schriftliche WE: Überreichen der WE	Mündliche WE: Losschicken eines Erklärungsboten Schriftliche WE: Losschicken in Richtung auf den Empfänger, so dass unter normalen Umständen mit dem Zugang zu rechnen

Zugang

Zugang: Die Erklärung muss derart in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt sein, dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht und mit der Kenntnisnahme unter normalen Umständen zu rechnen ist.

Bei tatsächlicher Kenntnisnahme: Zugang sofort

Mündlich		**Schriftlich**
tatsächlicher Vernehmung durch den Empfänger oder wenn die Vernehmung für den Empfänger möglich war	Dann **Bindung** nach § 145 BGB	**Machtbereich + Kenntnisnahmemöglichkeit + unter normalen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen**

Zugang schriftlicher Erklärungen: typische Fälle

Grundsatz: Maßgeblich ist, wann nach der Verkehrsanschauung mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Die individuellen Verhältnisse des Empfängers (z. B. Urlaub, Krankheit, tatsächlicher Zeitpunkt der Leerung) bleiben außer Betracht.

Briefkasten / Postfach	Übergabe-Einschreiben	Fax und E-Mail
• Zugang, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der Leerung zu rechnen ist. • Einwurf während der Geschäftszeit: Zugang in der Regel noch am selben Tag. • Einwurf nach Geschäftsschluss: Zugang erst am nächsten Geschäftstag.	• Der Benachrichtigungszettel bewirkt noch keinen Zugang; er informiert nur über die Abholmöglichkeit. • Zugang erst mit Aushändigung des Schreibens bei der Post. • Holt der Empfänger nicht ab: Zugangsvereitelung prüfen (§ 242 BGB).	• Zugang mit Eingang auf dem Gerät bzw. im Postfach, wenn dies innerhalb der Geschäftszeiten geschieht. • Eingang nach Geschäftsschluss: Zugang am nächsten Geschäftstag. • Privatpersonen: nur, wenn sie die Nummer bzw. Adresse für den Rechtsverkehr angegeben haben.

Wirksamwerden: Widerruf, Tod und Geschäftsfähigkeit

Ausgangspunkt: Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird erst mit dem Zugang wirksam (§ 130 I 1 BGB). Zwischen Abgabe und Zugang können Umstände eintreten, die das Wirksamwerden beeinflussen.

Widerruf, § 130 I 2 BGB	Tod oder Geschäftsunfähigkeit, § 130 II BGB	Nicht voll Geschäftsfähige, § 131 BGB
• Die Erklärung wird nicht wirksam, wenn dem Empfänger vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. • Maßgeblich ist der Zugang, nicht die Kenntnisnahme: Ein später zugegangener Widerruf ist verspätet, auch wenn der Empfänger ihn zuerst liest.	• Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Erklärenden nach der Abgabe hindern das Wirksamwerden nicht. • Voraussetzung ist eine Abgabe vor dem Ereignis (vgl. Fall 1). • § 153 BGB: Das Angebot kann grundsätzlich auch danach noch angenommen werden.	• Geschäftsunfähiger Empfänger: Zugang erst beim gesetzlichen Vertreter (§ 131 I BGB). • Beschränkt Geschäftsfähiger: ebenso, außer die Erklärung ist lediglich rechtlich vorteilhaft oder der Vertreter hat eingewilligt (§ 131 II 2 BGB; vgl. Fall 9).

Erschwerung und Vereitelung des Zugangs

Grundsätzlich gibt es keine Obliegenheit, sich zum Empfang von Erklärungen bereitzuhalten.

Aber: wenn jemand aufgrund bestehender oder angebahnter Rechtsverhältnisse mit Erklärungen rechnen muss, muss er den Zugang auf den Wegen ermöglichen, die er kundgetan hat

Verweigerung der Annahme

- **berechtig**
  - Geht zu Lasten des Erklärenden
  - →Erklärung ist nicht zugegangen
  - →(Bsp. Keine ausreichende Frankierung)
- **unberechtigt**
  - Geht zu Lasten des Erklärungsempfängers → Zugangsfiktion: Erklärung ist im Zeitpunkt der Aushändigung zugegangen

Zugangsverzögerung

Der Empfänger kann sich nicht darauf berufen, wenn die Verzögerung ihm zuzurechnen ist

Bsp.: Geschäftsmann zeigt Lokalwechsel nicht an oder erteilt keinen Nachsendeauftrag

Zugangsverhinderung

s. nächste Seite

Unterscheide weiter

Zugangsverhinderung

Arglistige Zugangsverhinderung

- Empfänger kennt Inhalt des Schreibens und verhindert absichtlich den Zugang
- Rechtzeitiger Zugang de Willenserklärung wird ohne erneuten Zugangsversuch fingiert
- § 242 BGB (Treu und Glauben)

Fahrlässige Zugangsverhinderung

Empfänger verhindert Zugang aus Nachlässigkeit

- h.M. Wahlrecht des Erklärenden, ob er neuen Zugangsversuch unternimmt
- wenn erneuter Versuch unverzüglich nach Kenntnis des Fehlschlags, dann muss sich der Empfänger so behandeln lassen, als wenn die Willenserklärung beim ersten Versuch zugegangen wäre

Exkurs: Zugang bei Einschalten von Hilfspersonen

Empfangsvertreter	Empfangsbote	Erklärungsbote
Wer vom Empfänger bevollmächtigt ist, Willenserklärungen für ihn entgegenzunehmen (§ 164 III BGB) → Risikosphäre des **Empfängers**	Wer nach der Verkehrsanschauung als geeignet und ermächtigt anzusehen ist oder tatsächlich ermächtigt ist → Risikosphäre des **Empfängers**	Wer eine fremde Willenserklärung als Hilfsperson des Erklärenden übermittelt (also weder Empfangsbote noch Empfangsvertreter ist) → Risikosphäre des **Erklärenden**
Zugang bereits mit Zugang **beim Vertreter**	**Zugang** in dem Zeitpunkt, in dem nach dem **regelm. Verlauf der Dinge mit der Weiterleitung zu rechnen ist**	**Zugang erst bei tatsächlicher Weiterleitung**

Fall 1

Der Rechtsanwalt R möchte schon lange eine gebundene Gesamtausgabe der BGHZ erwerben. In der Posteingangsmappe, die ihm seine Sekretär S vorlegt, findet er ein Bestellformular des Verlags V. Darin wird die Sammlung zum Preis von 1.200 EUR angeboten. Das Formular trägt den Hinweis: „Angebot freibleibend – wir behalten uns vor, Ihr Angebot nach Verfügbarkeit der bestellten Ware anzunehmen." R füllt das Formular aus und unterschreibt es. R will die Anschaffung vor dem Absenden aber noch einmal überdenken. Deshalb lässt er die Mappe auf seinem Schreibtisch liegen. Sonst legt er bearbeitete Schriftstücke stets in das Rücklauffach im Zimmer des S. Am nächsten Morgen beschließt R, das Formular nicht abzuschicken.

Noch bevor R in die Kanzlei kommt, holt S die Mappe von seinem Schreibtisch. Er nimmt an, R habe nur vergessen, die Mappe in das Rücklauffach zu legen. S faxt das Bestellformular an V. V bestätigt den Vertragsschluss ebenfalls per Fax. Als R davon erfährt, ruft er sofort bei V an. Er schildert den Vorgang und erklärt, dass er die Sammlung nicht haben wolle.

Fallfrage: Kann V von R Zahlung von 1.200 EUR verlangen?

Lösung Fall 1 (1/10)

V könnte gegen R einen Anspruch auf Zahlung von 1.200 EUR aus § 433 II Var. 1 BGB haben.

I. Vorliegen eines Kaufvertrages

Dafür müssten V und R einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. Dies setzt zwei korrespondierende Willenserklärungen voraus, die darauf gerichtet sind, dass V die BGHZ-Sammlung zum Preis von 1.200 EUR an R verkauft.

1. Angebot des V durch Zusendung des Bestellformulars

Ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages könnte bereits in der Zusendung des Bestellformulars durch V zu sehen sein. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der dem Empfänger ein Vertragsschluss so angetragen wird, dass dieser lediglich „Ja“ zu sagen braucht, um den Vertrag zustande zu bringen. Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Angebots sind jedenfalls die inhaltliche Bestimmtheit und der Rechtsbindungswille.

Die inhaltliche Bestimmtheit setzt grundsätzlich voraus, dass zumindest die wesentlichen Vertragsbestandteile (sog. essentialia negotii) enthalten sind. Hierzu zählen der Vertragsgegenstand, die Vertragsparteien und bei entgeltlichen Verträgen die Gegenleistung. Das Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages muss also den Kaufgegenstand, den Käufer, den Verkäufer und den Kaufpreis umfassen.

Der Rechtsbindungswille ist der Wille einer Person, sich rechtsgeschäftlich zu binden, also eine Verpflichtung einzugehen. Ob er bei Abgabe der Erklärung vorhanden war und dementsprechend ein Angebot vorliegt, ist durch Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) zu bestimmen. Der Rechtsbindungswille fehlt insbesondere bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum). Er wird in diesen Fällen verneint, um der Gefahr einer Mehrfachverpflichtung vorzubeugen und dem Erklärenden nicht die Freiheit der Wahl seines Vertragspartners zu nehmen.

Lösung Fall 1 (2/10)

Nach diesen Maßstäben ist in der Zusendung des Bestellformulars durch V kein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages zu sehen.

Zwar stehen mit dem Kaufgegenstand, dem Kaufpreis und dem Verkäufer wesentliche Vertragsbestandteile fest. Zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen zählt aber auch die Person des Käufers. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass V die konkrete Person des Käufers gleichgültig ist und es insoweit allein auf die Bestimmbarkeit des jeweiligen Käufers ankommt. Bestimmbar wäre der Käufer dadurch, dass er die Person ist, die das Bestellformular jeweils ausfüllt.

Hierfür könnte auch sprechen, dass V die Bestellformulare vermutlich nur an Juristen versandt hat, weil nur diese ernsthaftes Interesse an einer BGHZ-Sammlung haben dürften. Es hat also sehr wahrscheinlich eine Vorauswahl potenzieller und aus Sicht des V geeigneter Käufer stattgefunden, sodass hier die bloße Bestimmbarkeit des jeweiligen Käufers ausreichen könnte.

Umgekehrt ist aber auch denkbar, dass es V wegen des verhältnismäßig hohen Kaufpreises doch auf die konkrete Person des Käufers und dessen Bonität ankommt.

Im Ergebnis kann dies aber dahinstehen, weil V sein „Angebot“ ausdrücklich als „freibleibend“ bezeichnet hat. Eine solche Freibleibend-Klausel schließt die Bindungswirkung des Angebots vollständig aus.

BGH NJW 1996, 919 (919 f.); BeckOGK/Beurskens, 15.7.2026, HGB § 346 Rn. 361.

Lösung Fall 1 (3/10)

V fehlt der erforderliche Rechtsbindungswille, und zwar unabhängig von den vorstehenden Überlegungen zur Person des Käufers und dessen Bonität schon deshalb, weil er sich ausdrücklich vorbehalten hat, das Angebot des jeweiligen Kunden nach Prüfung der Verfügbarkeit der bestellten Ware selbst anzunehmen. Mit dieser Formulierung im Bestellformular hat V klar zum Ausdruck gebracht, dass die Zusendung des Bestellformulars selbst noch kein bindendes Angebot ist. Sie ist vielmehr eine Aufforderung an alle Adressaten, ein Angebot mit dem aus dem Bestellformular ersichtlichen Inhalt abzugeben (invitatio ad offerendum). Ein Angebot des V liegt daher nicht vor.

2. Angebot des R durch Ausfüllen des anschließend per Fax versandten Bestellformulars

Es könnte jedoch ein Angebot des R vorliegen, da dieser das Bestellformular ausgefüllt und unterschrieben hat.

a) Objektiver und subjektiver Erklärungstatbestand

R hat das Formular ausgefüllt und unterschrieben. Dadurch hat er äußerlich erkennbar seinen Willen zum Ausdruck gebracht, die gebundene Gesamtausgabe zu kaufen. Dies entsprach auch seinem tatsächlichen Willen in dem Zeitpunkt, in dem er das Formular ausgefüllt und unterschrieben hat. Der objektive (äußere) Erklärungstatbestand einer Angebotserklärung liegt daher ebenso vor wie der subjektive Tatbestand. Es liegt mithin eine fehlerfreie Willenserklärung des R vor.

Lösung Fall 1 (4/10)

b) Wirksamwerden der Erklärung

Fraglich ist, ob diese Willenserklärung auch wirksam und für R rechtlich bindend geworden ist. Bei der Angebotserklärung des R handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, also um eine Erklärung, die gegenüber einer anderen Person abzugeben ist. Eine solche Erklärung wird unter Abwesenden nicht bereits mit der Abgabe, sondern erst mit dem Zugang beim Empfänger wirksam (§ 130 I 1 BGB). Sie setzt zunächst voraus, dass der Erklärende sie abgegeben hat.

aa) Abgabe durch R

Die Erklärung wurde zu einem Zeitpunkt abgeschickt, zu dem R die Gesamtausgabe nicht mehr kaufen wollte. Zudem wollte R nicht, dass das Formular abgeschickt wird. Fraglich ist daher, ob die Wirksamkeit einer empfangsbedürftigen Willenserklärung voraussetzt, dass der Erklärende sie bewusst und willentlich abgibt.

§ 130 I 1 BGB setzt seinem Wortlaut nach nur voraus, dass die Willenserklärung zugegangen ist. Daraus lässt sich nicht entnehmen, ob sie zwingend auch vom Erklärenden bewusst und willentlich abgegeben worden sein muss. Umstritten ist daher, ob die willentliche Abgabe eine Wirksamkeitsvoraussetzung ist.

(1) Meinungsstand

Nach der h.M. ist die willentliche und bewusste Abgabe Wirksamkeitsvoraussetzung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung. Dem Erklärungsempfänger soll stattdessen mit einem Anspruch auf Ersatz seines Vertrauensschadens aus § 122 BGB analog bzw. aus culpa in contrahendo (§§ 311 II, 241 II BGB) geholfen werden. Danach läge hier mangels willentlicher Abgabe kein wirksames Angebot des R vor.

BGH, Urt. v. 08.03.2006 – IV ZR 145/05, Rn. 29; Bork, BGB AT, 4. Aufl. 2016, Rn. 611; Klein-Blenkers, Jura 1993, 640, 641.

Lösung Fall 1 (5/10)

Teilweise wird dagegen vertreten, dass eine Willenserklärung auch dann wirksam werden kann, wenn sie nicht vom Verfasser in den Verkehr gebracht wurde. Allerdings müsse der Verfasser das Inverkehrbringen aus Gründen, die in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegen, zu vertreten haben.

Erman/Arnold, BGB, 15. Aufl. 2017, § 130 Rn. 4; MünchKomm-BGB/Einsele, 8. Aufl. 2018, § 130 Rn. 14; Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 130 Rn. 4; Klein-Blenkers, Jura 1993, 640, 642 f.; Taupitz/Kritter, JuS 1999, 839, 840.

Hier kommt ein Organisationsverschulden des R in Betracht, weil er das Bestellformular nicht nur ausgefüllt, sondern bereits unterschrieben und nicht – etwa durch einen klarstellenden Vermerk auf einem Haftnotizzettel – verdeutlicht hat, dass er eine Versendung noch nicht wünscht. Für ein fahrlässiges Verhalten des R spricht auch, dass er das Bestellformular nicht aus der Posteingangsmappe, in der sich auch andere Schriftstücke befanden, herausgenommen und zumindest die übrigen Schriftstücke seiner Sekretärin S zurückgegeben hat. Dies könnte bei S den Eindruck erweckt haben, R habe lediglich vergessen, ihr die Postmappe zurückzugeben.

Zudem ist an ein Instruktionsverschulden des R zu denken, weil er S nicht ausdrücklich angewiesen hat, die Postmappe nicht von seinem Schreibtisch zu entfernen und die darin befindliche Post noch nicht weiter – etwa durch Versendung – zu bearbeiten. Zwar ist es in der Kanzlei des R üblich, dass R die bearbeitete Postmappe in das Rücklauffach im Arbeitszimmer der S zurücklegt. Dennoch sprechen die besseren Gründe für ein fahrlässiges Verhalten des R. Nach dieser Auffassung ist daher von einem Angebot des R auf Abschluss eines Kaufvertrages mit V auszugehen.

Lösung Fall 1 (6/10)

Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man für die Zurechnung der Willenserklärung nicht auf ein Verschulden des Erklärenden, sondern auf eine Verteilung nach Risikosphären abstellt. Die Willenserklärung wurde in der Risikosphäre des R und nicht in derjenigen des V auf den Weg gebracht. R stand dem Absendungsvorgang also näher als V.

(2) Stellungnahme

Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass eine Stellungnahme erforderlich ist. Das BGB schreibt nicht ausdrücklich vor, dass die willentliche und bewusste Abgabe eine Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Möglicherweise ergibt sich dies aber aus der Systematik des BGB.

Gegen das Erfordernis einer willentlichen Abgabe könnte die Vergleichbarkeit der abhandengekommenen Willenserklärung mit dem Fall des fehlenden Erklärungsbewusstseins sprechen. Gibt jemand eine Erklärung ab, ohne sich bewusst zu sein, dass er damit etwas rechtlich Erhebliches erklärt, nimmt die h.M. an, dass die Willenserklärung gleichwohl wirksam ist. Auch bei fehlendem Abgabewillen weiß der Erklärende nicht, dass eine von ihm stammende Erklärung im Rechtsverkehr wahrgenommen wird, die aus Sicht eines objektiven Empfängers als Willenserklärung erscheint. Man könnte daher annehmen, dass für die fehlende willentliche Abgabe dasselbe gelten muss, denn auch hier gelangt eine Erklärung ungewollt in den Rechtsverkehr.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass beide Fälle nicht ohne Weiteres vergleichbar sind. Denn bei der verkörperten Willenserklärung fallen die Herstellung des Erklärungszeichens und seine In-Geltung-Setzung (Abgabe) nicht zusammen. Mit einer Gleichsetzung würde man fingieren, dass die Willenserklärung bereits im Zeitpunkt der Verkörperung abgegeben ist. Diese Fiktion widerspricht jedoch der Funktion der Willenserklärung als autonomem Akt rechtsgeschäftlichen Handelns.

Lösung Fall 1 (7/10)

Vielmehr spricht § 130 II BGB für das Erfordernis der Abgabe. Danach ist es auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird. Daraus lässt sich nicht nur entnehmen, dass der Gesetzgeber bei der verkörperten Willenserklärung eine Abgabe voraussetzt. Vielmehr kommt darin auch der Rechtsgedanke zum Ausdruck, dass die Abgabe der maßgebliche Zeitpunkt dafür ist, ob eine Willenserklärung vorliegt. Im Umkehrschluss liegt keine Willenserklärung vor, wenn eine Person eine Erklärung zwar verkörpert, aber vor ihrem Tod noch nicht abgegeben hat, und zwar auch dann nicht, wenn die Erklärung dem Empfänger später zugeht. Entscheidend für die Zurechnung ist also die In-Geltung-Setzung. Ist dies der entscheidende Punkt, kann die Willenserklärung dem Erklärenden nur zugerechnet werden, wenn er die In-Geltung-Setzung zu verantworten und gewollt hat. Denn die Willenserklärung ist ein Akt privatautonomer Selbstbestimmung und muss deshalb gewollt sein.

Für diese Ansicht spricht in gesetzessystematischer Hinsicht zudem § 172 I BGB, der einen ähnlichen Fall regelt. Danach ist der Aussteller einer Vollmachtsurkunde nur dann an deren Inhalt gebunden, wenn er sie dem Vertreter „ausgehändigt“ hat. Es ist anerkannt, dass eine abhandengekommene Vollmachtsurkunde, die ohne den Willen des Geschäftsherrn zum Vertreter gelangt ist, den Aussteller nicht bindet, und zwar auch nicht nach Rechtsscheingrundsätzen. Da die Erteilung der Vollmacht gemäß § 167 I BGB ebenfalls eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, kann § 172 I BGB als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes verstanden werden, wonach Willenserklärungen zu ihrer Wirksamkeit stets einer willensgetragenen Abgabe bedürfen.

Lösung Fall 1 (8/10)

Für diese Ansicht spricht auch die historische Auslegung. Nach den Gesetzgebungsmaterialien ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Willenserklärung dem Empfänger „selbstverständlich“ mit dem Willen des Erklärenden zugekommen sein muss. In den Motiven zum BGB aus dem Jahr 1888 heißt es dazu: „Selbstverständlich ist, dass die Willenserklärung dem anderen Teil infolge des Willens des Erklärenden zugekommen sein muss; es genügt nicht, dass ein Unberufener den auf dem Schreibtisch liegen gebliebenen Brief befördert oder die zufällig gehörte Äußerung dem Dritten mitteilt.“

Motive I, S. 157 (in neuer Rechtschreibung).

Zudem ist die Willenserklärung nach der Geltungstheorie eine Willensäußerung, die eine Rechtsfolge herbeiführt, weil diese gewollt ist. Wollte der Erklärende aber nicht, dass der Erklärungsinhalt dem Empfänger zugeht, so hat er auch nicht gewollt, dass die Erklärung eine Rechtsfolge herbeiführt.

Schließlich entstehen keine Schutzlücken, wenn man die Wirksamkeit der Willenserklärung verneint. Die Interessen der Parteien können auch ohne wirksame Willenserklärung hinreichend geschützt werden. Der Erklärungsempfänger wird dadurch geschützt, dass ihm gegen den Erklärenden ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens aus § 122 BGB analog zusteht. Auch die Interessen des Erklärenden sind ausreichend gewahrt: Möchte er den Vertrag, nachdem er von der In-Geltung-Setzung der Erklärung erfahren hat, doch schließen, kann er ihn dadurch zustande bringen, dass er seinerseits die „Annahme“ des Erklärungsempfängers annimmt. Denn in der „Annahme“ einer abhandengekommenen Willenserklärung ist zumindest ein neues Angebot zu sehen.

Lösung Fall 1 (9/10)

Nach alledem sprechen die besseren Gründe für die Auffassung, die eine Abgabe empfangsbedürftiger Willenserklärungen nur dann bejaht, wenn die Erklärung mit Wissen und Wollen des Erklärenden so in Richtung auf den Empfänger auf den Weg gebracht wurde, dass sie den Adressaten unter normalen Umständen erreichen kann. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die Willenserklärung mit Willen des Erklärenden in den Verkehr gelangt und der Erklärende damit rechnen konnte und gerechnet hat, dass sie dem Erklärungsadressaten – auf welchem Wege auch immer – zugehen wird.

(3) Subsumtion

Einen solchen Willen hatte R nicht. R hat die Abgabe seiner Willenserklärung, wozu er in der Lage gewesen wäre, auch nicht genehmigt. Es fehlt daher an der für das Wirksamwerden der Angebotserklärung erforderlichen Abgabe durch R.

bb) Zugang bei V

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden ist im Sinne des § 130 I 1 BGB zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter normalen Umständen mit ihrer Kenntnisnahme zu rechnen ist. Das per Fax versandte Bestellformular ist zwar mit dem Faxausdruck in den Machtbereich des V gelangt. Der Zugang allein genügt mangels Abgabe jedoch nicht, um die Erklärung wirksam werden zu lassen.

c) Ergebnis zu 2.

Ein Angebot des R durch Ausfüllen des anschließend per Fax versandten Bestellformulars liegt mangels Abgabe nicht vor.

Lösung Fall 1 (10/10)

3. Vertragsschluss durch Schweigen auf das Bestätigungsfax des V

Ein Kaufvertrag ist auch nicht nach den Grundsätzen über das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben zustande gekommen. Zwar steht R als selbständiger Rechtsanwalt und damit als Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, von dem ein kaufmännischer Umgang mit einem Bestätigungsschreiben zu erwarten ist, einem Kaufmann i.S.v. §§ 1 ff. HGB wertungsmäßig gleich. R hat V jedoch sofort angerufen und dem Vertragsschluss damit unverzüglich i.S.v. § 121 I 1 BGB widersprochen. Er hat also nicht geschwiegen, sodass seinem Verhalten auch nicht der Erklärungswert beigemessen werden kann, er stimme einem Vertragsschluss mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zu.

4. Zwischenergebnis

Zwischen V und R ist kein Kaufvertrag zustande gekommen. Ein Anspruch des V gegen R aus § 433 II BGB ist damit schon nicht entstanden.

II. Ergebnis

V kann von R nicht die Zahlung von 1.200 EUR verlangen.